

Inhalte dieser Website dienen ausschließlich der Information und stellen in keiner Weise eine Empfehlung im Hinblick auf Finanzprodukte oder -dienstleistungen dar. BNP Paribas kontrolliert regelmäßig und sorgfältig die dargestellten Informationen dieser Website. Der Inhalt kann Veränderungen unterliegen.

BNP Paribas dient dem Interesse der eigenen Kunden, schützt die Marktintegrität und stärkt das Vertrauen der Anleger. Um Interessenkonflikte¹ während der Erstellung und Verbreitung von Anlage- und Anlagestrategieempfehlungen (im weiteren Verlauf als »Empfehlungen« bezeichnet) zu vermeiden, hat BNP Paribas geeignete Rahmenbedingungen geschaffen.

Für die Erkennung und Regelung potentieller Interessenkonflikte werden die folgenden Instrumente eingesetzt, die Beeinträchtigungen der Objektivität bei Empfehlungen entgegenwirken:

- wirksame organisatorische Maßnahmen: geeignete Informationsbarrieren, Handelsregeln für Mitarbeitergeschäfte, Führen von Insiderlisten zur Kontrolle der wesentlichen nichtöffentlichen Informationen² (Insiderinformationen);
- operative Richtlinien bzgl. der Prävention, Erkennung und Handhabung von Interessenkonflikten, insbesondere Richtlinien hinsichtlich der Erstellung und Weitergabe von Empfehlungen.

GRUNDPRINZIPIEN DER REGULIERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN HINSICHTLICH DER ERSTELLUNG ODER WEITERGABE VON EMPFEHLUNGEN

1. Durch ihre vielfältigen Aktivitäten treten BNP Paribas, ihre Tochtergesellschaften und die mit ihr verbundenen Personen in unterschiedlichen Rollen bzw. Funktionen auf. Das Interesse der BNP Paribas, ihrer Tochtergesellschaften und der mit ihr verbundenen Personen könnte im Rahmen der Erstellung und Verbreitung von Empfehlungen im Konflikt mit den Interessen der Kunden stehen.

Im Falle eines Interessenkonflikts kann BNP Paribas

- diesen Konflikt mit Hilfe von organisatorischen Maßnahmen, etwa Informationsbarrieren, regeln, sofern hierbei die Überwachung der Situation in einer akzeptablen Vorgehensweise vollzogen wird (permanent information barriers oder adhoc barriers);
- den Konflikt veröffentlichen und die Zustimmung der Kunden einholen;
- in bestimmten Fällen, in denen weder organisatorische Maßnahmen noch eine Veröffentlichung angemessen erscheinen, Abstand von der betreffenden Aktivität nehmen.

Informationsbarrieren basieren auf organisatorischen Maßnahmen, etwa getrennten Räumlichkeiten, eingeschränkten Zugängen zu bestimmten Orten oder auch IT-Zugangsbeschränkungen für bestimmte Personen.

BNP Paribas hat eine Aufsichtsstruktur etabliert, bei der die Angestellten der »private side« (Bereiche mit Insiderinformationen) nicht an die Angestellten der »public side« (Bereiche ohne Insiderinformationen) berichten, es sei denn, der Vorgesetzte wird als »oberhalb der Informationsbarriere« (above the barrier) angesehen. Aufgrund besonderer Geschäftsaktivitäten besitzen bestimmte Angestellte gelegentlich Insiderinformationen über eine große Zahl von Emittenten, ohne dabei Informationsbarrieren zu durchbrechen. Diese Angestellten werden ebenfalls als »oberhalb der Informationsbarriere« (above the barrier) klassifiziert.

2. »Professionals« (Experten) sind Finanzanalysten, Mitglieder des Research-Teams, Sales, Händler und jede andere natürliche Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags für BNP Paribas arbeitet und Empfehlungen erstellt. Diese Personengruppe hat nur im Interesse der BNP Paribas Gruppe³ und der Kundenbedürfnisse zu handeln.
3. »Professionals«, die bei der Erstellung von Empfehlungen mitwirken, werden u.a. auch am Erfolg der BNP Paribas beteiligt, jedoch nicht auf Provisionsbasis.

¹ Interessenkonflikt: beschreibt eine Situation, bei der im Rahmen der Ausübung einer Tätigkeit die Interessen der BNP Paribas und/oder deren Kunden und/oder deren Angestellten entweder direkt oder indirekt miteinander konkurrieren. Als Interesse gilt jeder Vorteil, gleich welcher Art; es umfasst mithin materielle und immaterielle, kommerzielle, berufliche, finanzielle sowie persönliche Aspekte.

² Insiderinformationen: nicht öffentlich bekannte, präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

³ BNP Paribas Gruppe: BNP Paribas S.A. inkl. ihrer Tochtergesellschaften (Voll- bzw. Teilkonsolidierung) und alle organisatorischen, operativen und funktionalen juristischen Personen

Die Vergütung der »Professionals« ist mit den folgenden Richtlinien konform:

- Richtlinie 2013/36 (EU) über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen;
- ESMA-Leitlinien zur Vergütungspolitik und zu Vergütungspraktiken.

4. »Professionals«, die Empfehlungen erstellen, sind nicht dazu befugt, unangemessene finanzielle Vorteile zu erhalten, die ihre Neutralität und Unabhängigkeit beeinflussen könnten.

5. »Professionals«, die Empfehlungen aussprechen, haben diejenigen Finanzinstrumente bekannt zu geben, die sie empfehlen, aber auch selbst besitzen.

»Professionals« müssen sich an die Vorgaben aus den Richtlinien zu Mitarbeitergeschäften und ihrer individuellen Einstufung als sensitive Mitarbeiter halten.

6. Hinsichtlich der Offenlegungspflicht können »Professionals«, die Empfehlungen erstellen:

- als Gegenpartei handeln, indem sie Finanzinstrumente empfohlener Unternehmen kaufen oder verkaufen;
- als Marktmacher oder Liquiditätsspender mit Finanzinstrumenten der empfohlenen Unternehmen handeln.

7. Es ist möglich, dass BNP Paribas, ihre Tochtergesellschaften und/oder deren verbundene Personen

- innerhalb der letzten 12 Monate als Konsortialführer oder Co-Konsortialführer eines öffentlich bekannt gegebenen Angebots hinsichtlich eines Finanzinstruments tätig waren, dessen Unternehmen in einer ihrer Empfehlung auftaucht;
- innerhalb der letzten 12 Monate als Partei in einer Vereinbarung mit dem Emittenten auftraten, die die Regelung zu Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen (vgl. Sektion A und B der Anlage I der Richtlinie 2014/65 (EU) »MiFID 2«⁴ zum Inhalt hat;
- Beziehungen pflegen, die die Objektivität ihrer Empfehlungen beeinträchtigen. Wenn dies der Fall ist, wird diese Information veröffentlicht.

8. BNP Paribas, ihre Tochtergesellschaften und/oder deren verbundene Personen sind nicht Partei einer Vereinbarung oder eines Vorvertrages, wenn das Dokument die Erstellung einer Empfehlung zum Inhalt hat.

9. BNP Paribas, ihre Tochtergesellschaften und/oder deren verbundene Personen erlauben Emittenten nicht die Einsicht in unveröffentlichte Empfehlungen. Eine Ausnahme bildet hierbei ein »Research« (statistische Erhebung).

Empfehlungen sind bis zur Veröffentlichung vertraulich zu behandeln.

10. Alle Empfehlungen müssen fair und angemessen sein, auf objektiven Kriterien basieren, dem Interesse der Kunden von BNP Paribas entsprechen und dürfen nicht irreführend sein. Die Grundlagen für Empfehlungen müssen eine angemessene Sorgfaltspflicht und einschlägige Daten sein. Sensationsgier, Gerüchte, aber auch eine übermäßig provokante Ausdrucksweise sind zu vermeiden.

Jede Meinung oder Analyse der Empfehlung muss nachweisbar angemessen, vollständig und ausgeglichen sein. Solche Äußerungen müssen in guter Absicht auf der Grundlage einer korrekten und umfassenden Analyse basieren. Empfehlungen dürfen nicht mit der Absicht verfasst werden, einen Anleger in die Irre zu führen.

⁴Liste der Dienstleistungen und Tätigkeiten und Finanzinstrumente

Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU:

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

- (1) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;
- (2) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;
- (3) Handel für eigene Rechnung;
- (4) Portfolio-Verwaltung;
- (5) Anlageberatung;
- (6) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
- (7) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
- (8) Betrieb eines MTF;
- (9) Betrieb eines OTF.

Abschnitt B

Nebendienstleistungen

- (1) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschl. Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene;
- (2) Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern die kredit- oder darlehensgewährenden Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt sind;
- (3) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen;
- (4) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- (5) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen;
- (6) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen;
- (7) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs 1 betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen.